

## Bekanntmachungen

### Bekanntmachung des Börsenvereins

#### Betr.: Beibehaltung des Ladenpreises trotz Ausstattungsminderung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat unterm 7. April 1942 folgenden Runderlaß herausgebracht:

„Runderlaß Nr. 30/42 (RfPr. VIII—330—2246/42) über die Behandlung von Ausnahmeanträgen nach den Verordnungen über das Verbot von Preiserhöhungen bei Beibehaltung des Ladenpreises für Bücher trotz Ausstattungsminderung.

Mit Erlaß vom 16. Dezember 1941 — RfPr. VIII—330—14720/41 — habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Verleger von Büchern jeder Art den bisherigen Ladenpreis beibehalten, wenn der Einband oder die sonstige Ausstattung des Werkes aus kriegsbedingten Gründen verschlechtert wird. Diese Ausnahmegewilligung gilt nur, soweit die Kosten der verminderten Ausstattung gegenüber den Kosten der bisherigen Ausstattung gleichgeblieben oder gestiegen sind; andernfalls ist zur Beibehaltung des Ladenpreises eine Ausnahmegewilligung nach wie vor erforderlich.

Zur weiteren Vereinfachung des Verfahrens bestimme ich in Ergänzung meines Runderlasses Nr. 60/39 vom 29. Juni 1939 — RfPr. A—20—2384 (Mitteilungsblatt I S. 254, II S. 146) — für die Behandlung derartiger Ausnahmeanträge folgendes:

Die Anträge sind wie bisher an den Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig zu richten. Dieser ist von mir ermächtigt, darüber vorbehaltlich der Nachprüfung durch mich zu entscheiden.

Übersteigt die Ersparnis den Betrag von RM 250.— je Werk, so ist sie einem bei dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig geführten Sonderkonto zuzuleiten. Die Verfügung über dieses Konto behalte ich mir vor.“

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. In allen Fällen einer Ausstattungsminderung bei Neuauflagen ist eine Ausnahmegewilligung erforderlich, wenn die Kosten der neuen Ausstattung niedriger sind als die bisherigen. Der Antrag ist in der bisher üblichen Form (gedruckte Formu-

lare beim Börsenverein) an die Geschäftsstelle des Börsenvereins zu richten. Nachprüfung der Entscheidung des Börsenvereins durch den Reichskommissar für die Preisbildung bleibt vorbehalten.

2. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist zur Unterrichtung der Abnehmer in der dafür vorgesehenen Rubrik des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel unter Angabe des Verlages, des Verfassers, des Titels, der Einbandart, des Ladenpreises und des Datums der Genehmigung binnen einer Frist von einem Monat nach Genehmigung bekanntzugeben.

3. Die bisher vorgeschriebene Bekanntgabe von Ausstattungsminderungen im Börsenblatt, bei denen die neuen Kosten gegenüber den Kosten der bisherigen Ausstattung nicht gesunken, sondern gleichgeblieben oder sogar gestiegen sind, bleibt bestehen (Bbl. Nr. 299/300/301 vom 24. Dezember 1941).

4. Durch die Ausstattungsminderung eventuell erzielte Mehrgewinne sind nach besonderer Weisung des Börsenvereins auf das Postscheckkonto des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, Sonderkonto, Leipzig Nr. 736, unter Angabe des Aktenzeichens, einzuzahlen.

Leipzig, den 24. April 1942

Baur, Vorsteher

### Bekanntmachung d. Geschäftsstelle d. Börsenvereins

#### Betr.: Fristsetzung für die Gewinnabführung

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat entschieden, daß die Betriebe, die neben Zeitschriften-Verlag gleichzeitig auch Buch-Verlag haben, im Hinblick auf die für den Buch-Verlag festgesetzte Erklärungsfrist auch die an die Reichspressekammer einzureichende Erklärung zu § 22 ff. KWVO. erst zum 30. Mai 1942 abzugeben brauchen, sofern nicht der Zeitschriftenumsatz 60 v. H. des Gesamtumsatzes übersteigt. In diesem Falle bleibt es bei der im Bereich der Pressekammer geltenden Erklärungsfrist.

Leipzig, den 28. April 1942

Dr. Heß

Dr. K. Ludwig

## Umschau in Wirtschaft und Recht

### Arbeitsplatzwechsel wegen Gehaltserhöhung

Vielfach entsteht der Wunsch nach einem Wechsel des Arbeitsplatzes, um bessere Gehaltsbedingungen zu erreichen. Aber das Angebot eines höheren Gehaltes allein für sich kann niemals ein Grund für die Genehmigung des Arbeitsplatzwechsels sein. Darauf weist der Reichsarbeitsminister in seinem Erlaß vom 2. März 1942 deutlich hin. Es muß mindestens eine entsprechende Erhöhung der Leistungen in der neuen Arbeitsstelle gefordert werden und diese höhere Leistung auch mit Sicherheit von dem Antragsteller erwartet werden können. Es ist auch zu prüfen, ob der bisherige Betrieb infolge einer Entscheidung des Reichstreuhanders der Arbeit eine Gehaltserhöhung versagen mußte, während der neue Betrieb für die gleiche oder eine nicht höher zu bewertende Tätigkeit eine höhere Bezahlung bieten kann. In solchen Fällen wäre es unbillig für den ersten Betrieb, den Arbeitsplatzwechsel zu genehmigen, da er durch Mitwirkung des Arbeitsamtes Kräfte verlieren würde, die er wegen des Lohnstopps nicht höher bezahlen darf.

Das Streben nach Aufstiegsmöglichkeiten soll nicht unterdrückt werden, denn gerade der Krieg verlangt, daß die Arbeitskräfte an die Arbeitsplätze kommen, an denen sie ein Höchstmaß von Leistungen vollbringen können. Häufig ist aber der Grund des „Berufsaufstiegs“ nur der Vorwand für Gehaltserhöhungswünsche. Deswegen fordert der Reichsarbeitsminister, daß bei Anträgen auf Arbeitsplatzwechsel für Stellen mit höherem Gehalt zu prüfen ist, ob schon der bisherige Betriebsführer um Gehaltserhöhung angegangen worden ist, die aber aus Gründen des Lohnstopps versagt werden mußte. Ist das der Fall, so wird in der Regel der Arbeitsplatzwechsel zu verhindern sein, wenn er nicht durch wichtige andere Gründe, besonders auch durch die Größe der Aufgaben im neuen Betriebe ausnahmsweise gerechtfertigt wird.

Es ist jetzt schwer, echte Aufstiegsmöglichkeiten zu erkennen, denn durch die Einberufungen ist die normale Entwicklung des Berufsaufstiegs empfindlich gestört. Die Übernahme von höher zu bewertenden Tätigkeiten rechtfertigt jetzt nicht ohne weiteres